

108. Entsprechende Anwendung des §. 7 C.P.D. auf persönliche Rechte, welche inhaltlich einer Grunddienstbarkeit ähnlich sind.

VI. Civilsenat. Beschl. v. 9. Mai 1892 auf die Beschwerde des Rechtsanwaltes Dr. F. i. E. der hamb. Finanzdeputation (Kl.) w. F. (Bekl.)  
Beschw.-Rep. VI. 53/92.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

„Es handelte sich um die Festsetzung des Wertes des durch den folgenden Klageantrag bezeichneten Streitgegenstandes:

„Den Beklagten kostenpflichtig zu verurteilen, den kontraktwidrigen Aufbau auf seinem Grundstücke . . . zu entfernen, auch festzustellen, daß Beklagter nicht berechtigt sei, auf dem genannten Grundstücke außer zwei Obergeschossen Wohnräume und insbesondere kleine Wohnungen zu errichten.“

Das Landgericht hatte den Wert auf 10000 *M* festgesetzt; das Oberlandesgericht hat ihn auf Beschwerde der Klägerin in dem jetzt angefochtenen Beschlusse auf 2000 *M* herabgemindert. Dabei ist daselbe davon ausgegangen, daß es nur auf denjenigen Wert ankomme, welchen die geforderte Verurteilung und Feststellung für die Klägerin haben würde, und hat diesen eben nicht höher als auf 2000 *M* anschlagen zu können gemeint. Diese Schätzung zu erhöhen möchte auch wohl kein Grund vorliegen, und ferner war auch die Richtigkeit der Bemessung des Streitwertes nur vom Standpunkte des Antragstellers aus als Regel anzuerkennen. Dennoch erwies sich die Beschwerde, welche einer der Rechtsanwälte des Beklagten . . . nach §. 12 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in zulässiger Weise gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes erhoben hat, nicht als ganz unbegründet, da eine entsprechende Anwendung des §. 7 C.P.O. zu einem höheren Wertsansätze führte. In diesem §. 7 ist freilich dem Wortlaute zufolge nur für den Fall, daß eine Grunddienstbarkeit den Streitgegenstand bildet, ohne Unterscheidung zwischen konfessorischer und negatorischer Klage bestimmt, daß allemal der höhere der beiden Wertsbeträge, welche sich vom Standpunkte einerseits des herrschenden, andererseits des dienenden Grundstückes aus ergeben, als Wert des Streitgegenstandes gelten soll. Allein es ist nicht anzunehmen, daß dies als eine ganz singuläre Bestimmung nur für Grunddienstbarkeiten, unter Ausschluß jeder analogen Anwendung, gemeint wäre. Hier nun liegt ein demjenigen einer konfessorischen Servitutenklage völlig entsprechender Klagantrag vor, allerdings mit der Abweichung, daß das Recht auf die Baubefchränkung nicht als ein einem anderen Grundstücke zustehendes, sondern als ein der klagenden Behörde persönlich erworbenes in Anspruch genommen ist. Ein innerer Grund, weshalb ein solcher Fall in Ansehung der Wertung anders behandelt werden sollte als der einer Servitutenklage, wäre gar nicht abzusehen: auch hier muß also, falls die Wertverminderung, die das Grundstück vom Standpunkte des Beklagten aus durch die Befchränkung erleiden

würde, größer sein sollte als der Wert der letzteren für den Kläger, jener höhere Betrag maßgebend sein. Nun durfte aber ohne weiteres angenommen werden, daß die Wertverminderung des Grundstückes für den Beklagten, falls er dort nicht die Zimmer im dritten Stockwerke so haben dürfte, wie er sie angelegt hat, viel mehr als 2000 *M* betragen würde. Zwar erschien der Ansat von 10000 *M*, auf dessen Wiederherstellung der Beschwerdeführer angetragen hat, wiederum als zu hoch; nach freiem Ermessen hat das Reichsgericht 6000 *M* für die richtige Wertschätzung gehalten. Somit war der Beschwerde teilweise zu entsprechen, im übrigen aber dieselbe zurückzuweisen.“ . . .